

41.5. Inhaftierte ohne Haftbefehl dürfen nur bis zu einer Dauer von 24 Stunden - vom Zeitpunkt der Festnahme an gerechnet - aufgenommen werden.

Liegt der Haftbefehl oder Antrag des Staatsanwaltes auf Ausstellung eines Haftbefehls nach Ablauf des auf die Festnahme folgenden Tages nicht vor, so ist durch den Leiter der Abteilung Rücksprache mit der vom Einliefernden angegebenen zeichnungsberechtigten Person zu führen, welche verpflichtet ist, die sofortige Klärung zu veranlassen.

41.6. Die unmittelbare Aufnahme von Inhaftierten in die Untersuchungshaftanstalt erfolgt auf Anweisung des Leiters der Abteilung XIV oder seines Stellvertreters.

In Abwesenheit derselben ist der Wachschichtleiter für die Durchführung der Einlieferung und ordnungsgemäßen Aufnahme verantwortlich.

Er meldet dem Leiter der Abteilung den Vollzug.

41.7. Aufnahme von Strafgefangenen

- Die Aufnahme von Strafgefangenen erfolgt auf der Grundlage des vom zuständigen Gericht übersandten Verwirklichungersuchens.

Strafgefangene, die auf Grund eines Verwirklichungersuchens von der Abteilung XIV übernommen wurden, unterliegen der Registratur und verwaltungsmäßigen Erfassung entsprechend der Richtlinie der Verwaltung Strafvollzug.